

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts **N^o 5.** der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten Februar 1842.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

1) Auf dem Königl. Oberförster-Etablissement zu Lindenberg bei Schlochau, sollen nachstehende Reparatur-Bauten nach den hierüber gefertigten Anschlägen

1, des Wohnhauses im Betrage von	110 Rthlr.	9 Sgr.	6 Pf.
2, des Pferde- und Rindviehstalles desgleichen	6 —	14 —	11 —
3, der Scheune	119 —	7 —	7 —
4, des Brunnens	5 —		
5, der Hoffbewährung	4 —	18 —	8 —

in Summa 245 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf.

dem Mindestfordernden überlassen werden. Hiezu ist ein Termin am 17ten Februar d. J. in der Oberförsterei Lindenberg mit dem Bemerkten anberaumt, daß diese Bauten unter Umständen auch einzeln ausgeschrieben, und die Kontrakte sogleich geschlossen werden können.

Schlochau, den 25ten Januar 1842.

Der Königl. Forstmeister.

2) In Folge höherer Anordnung soll die Ausführung folgender Bauten:

1, die Reparatur der Kirche in Reek, veranschlagt auf 73 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. excl. der Hand- und Spanndienste, 2, die Reparatur des Pfarrhauses daselbst, excl. Hand- und Spanndienste auf 63 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf., 3, die Reparatur des Vieh- und Schweinestalles auf dem Pfarrhofe daselbst, excl. Hand- und Spanndienste auf 64 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf. veranschlagt, 4, die Reparatur des Schaaftalles daselbst, excl. Hand- und Spanndienste auf 68 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf. veranschlagt, 5, die Reparatur der Wagenremise daselbst auf 19 Rthlr. 14 Sgr. 1 Pf. veranschlagt, 6, die Reparatur des Daches auf dem Pferde- und Viehstalle daselbst, auf 9 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf. veranschlagt, 7, die Instandsetzung des Glöcknerhauses daselbst, auf 7 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, 8, die Reparatur des Wohnhauses für den Organisten und für die Hospitaliten daselbst, auf 52 Rthlr. 2 Pf. veranschlagt,

an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Hiezu habe ich einen Bierungstermin auf den 22ten Februar c. Vormittags 10 Uhr in

meinem Bureau anberaunt und lade bietungsfähige Unternehmer mit dem Bemerkten ein, daß die Anschläge zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Luchel, den 19ten Januar 1842.

Königl. Domainen-Kent. Amt.

D e f f e n t l i c h e s A u f g e b o t .

3) Bei der unterzeichneten Regierung ist in Betreff folgender Ortschaften:

N a m e n d e s

Orts	Kreises	Spezial-Kommissarius, welcher die Auseinandersetzung bearbeitet.
1 Bischofswerder	Rosenberg	Spezial-Kommission für den Marienwerders Rosenberger Bezirk
2 Pantau	Conitz	} Oekonomie-Kommissarius Martins in Schlochau
3 Christfelde	Schlochau	
4 Grabau	,	
5 Starzen	,	
6 Schönberg	,	
7 Mocker	Thorn	D. K. Valleski in Culm
8 Kronzno	Strasburg	} Oekonomie-Kommissarius Puffalbt in Strasburg
9 Treptl	,	
10 Arnshelde	Dt. Crone	} Oekonomie-Kommissarius Schwonder in Flatow
11 Klein-Luttau	Flatow	
die Gemeinheits-Aufhebung		
12 Rose	Dt. Crone	D. K. Sommerfeld in Mt. Friedland
die Regulirung der gütsherrlich bäuerlichen Verhältnisse der Konsens-Besitzer		
13 Groß-Jenznick	Schlochau	D. K. Martins in Schlochau
die Abfindung der dortigen Eigenthümer für ihr Weiderecht auf den Wiesen der Erbpächter zu Buchholz, und		
14 Zwangshoff, Lendy, Windorp und Peplin	Conitz	D. K. Jädiser hier

die Separation des am Summin-See belegenen gemeinschaftlichen Bruches anhängig geworden.

Den etwa hierbei nicht zugezogenen Interessenten wird dieses mit dem Ueberlassen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und spätestens im Termine den 23ten März Vormittags 11 Uhr entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem bei der betreffenden Sache genannten Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen und der Vorlegung des Separations-Planes, des Auseinandersetzungs-Rezesses sowie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, wi-

dringensfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung in der Art, wie dieselbe erfolgt ist, wider sich gelten lassen müssen, und mit Einwendungen dagegen, selbst im Falle der Verletzung, nicht weiter gehört werden können.

Marxenwerder, den 26sten Januar 1842.

Königliche Regierung. IIIte Abtheilung des Innern.

Verkauf und Verladung.

4) Die im Thorner Kreise belegenen Rittergüter Jakzewo und Lilliec, erstes auf 12,076 Rthlr. 23 Sgr. letzteres auf 9316 Rthlr. 26 Sgr. landschaftlich abgeschätzt, sollen in termino den 10ten August 1842 Vormittags 11 Uhr hier an öffentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Steuern, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die verehelichte Notar von Bronisch, Barbara geborne von Jasinska, die verehelichte Dekonomie-Kommissarius Helena von Gruczkowska geborne v. Mazowiecka eventualiter deren unbekannte Erben, wie auch folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressenten als: der Constantin Roman von Bronisch, die Witwe Nepomucena von Dabska geborne v. Niedzalkowska, der Peter von Woszecki alias Worzewski, die Constantia Franziska von Mazowiecka, sowie die v. Mazowieckische Familie und der Nicolaus von Tolkacz werden zu obigem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

Marxenwerder, den 27sten Dezember 1841.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Marxenwerder.

Das unter der Jurisdiction des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Marxenwerder in Unterwalde Nr. 4. belegene Grundstück, den Johann Harderschen Erben gehörig und gerichtlich auf 800 Rthlr. taxirt, soll im Termin den 4ten April a. f. Vormittag 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich hieselbst subhastirt werden.

Steuern und Hypothekenschein können täglich während der Dienststunden in der Registratur eingesehen werden.

Marxenwerder, den 15ten Dezember 1841.

6) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst auf der Altstadt sub Nr. 372. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 202 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf., soll in termino den 7ten Mai 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zhorn, den 28sten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das in der Stadt Culm sub Nr. 81. belegene, aus einem Wohnhause nebst Hofraum, und an Elocations-Ländereien:

- a, 6 Morgen culmisch Land,
- b, 225 □ Ruthen Wiesen und
- c, 50 □ Ruthen Gartenland

bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 252 Rthlr. 26 sgr. 2 $\frac{1}{2}$ pf., nach der, nebst Hypothekenschein in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Siegfried hieselbst im Gerichts-Gebäude am 15ten April 1842 anstehenden Termine öffentlich meistbietend subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das zum Nachlasse des Kaufmanns Michael Meyer gehörige, in der Stadt Briesen sub Nr. 6. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle und einer Scheune, abgeschätzt nach der, in der hiesigen Registratur nebst Kaufbedingungen und Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 449 Rthlr. 5 sgr., soll in termino den 19ten April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Die zu Straszewo belegenen beiden Mühlen, eine Mahl- und eine Schneidemühle, wozu drei Hufen Land nebst einigen Wirtschaftsbau-Gebäuden gehören und welche zufolge der, in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1842 Rthlr. 2 sgr. 7 pf. gewürdigt sind, wovon aber ein jährlicher Kanon von dreihundert Thaler zu entrichten ist, sollen am 17ten März f. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden die dem Aufenthalt nach nicht gewiß bekannten Erben der Frau v. Bouster und der verstorbenen Ehefrau des Müllers Christian Schwitrat geborne Bartkowska, so wie alle unbekanntes Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Löbau, den 17ten November 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Die aus dem Großbürger-Grundstücke Löbau Nr. 65. und dem Kleinbürgerhause Löbau Nr. 194. bestehende Besizung der Schuhmacher Marianskischen Eheleute, abgeschätzt auf 766 Rthlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 18ten April 1842 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Zastrow.

Das zur Bauer Christoph Rögling'schen Nachlassmasse gehörige, in dem Dorfe Plietnig belegene Grundstück Nr. 9. des Hypothekenbuchs, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheune und 296 Morgen 144 □ Ruthen Land, abgeschätzt auf 240 Rthlr. 15 Sgr., soll in termino den 4ten April 1842 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Die unbekanntenen Real-Interessenten werden bei Vermeidung der Präklusion mit vorgeladen.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu M. Friedland.

Das, dem Wittwer und den Erben der verstorbenen Christine Lucas verehelichten Schneider Wilhelm Uke und den Erben der Charlotte Eichstädt verehewittweten Mathai zugehörige, hieselbst sub Nr. 201. in der Damm-Strasse belegene Wohnhaus nebst seinem Zubehör, zufolge der, nebst Hypothekenattest und Verkaufs-Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 545 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 7ten März a. f. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Zu diesem Termine werden zugleich

1, die, dem Leben und Aufenthalte nach, unbekanntenen Gottfried Meißleschen Kinder, an welche die Christine Lucas in dem Kaufkontrakte vom 1ten Oktober 1798 — 32 Rthlr. 13 gr. (16 Sgr. 3 pf.) als eine angebliche Realforderung in partem praetii zu zahlen übernommen hat, ohne daß darüber eine Urkunde existirt,

2, alle unbekanntene Real-Prätendenten vorgeladen. Die Ausbleibenden werden mit ihren Realanprüchen auf das Grundstück präkludirt und wird ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

M. Friedland, den 31ten Oktober 1841.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Märkisch-Friedland.

Die in der Feldmark der Stadt Märkisch-Friedland sub Nr. 22. belegene ganze Hufe Land, den Erben der Wittwe Schulz, Anna Maria geb. Lipke, aus

33 Morgen 116 □ Ruthen Acker,
13 „ 98 „ „ Hüning

in Summa aus 47 Morgen 34 □ Ruthen bestehend,
mit einem verhältnißmäßigen Antheile an der noch nicht separirten sogenannten
Kürzererschönung und mit der Scheunen-Baustraße Nr. 4, sowie mit dem Damm-
rücken (Gartenland) Nr. 93, abgeschätzt auf 273 Rthlr., nach der nebst Hypo-
thekenschein und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden
Taxe, soll am 5ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im Gerichtshause hieselbst
meißbietend verkauft werden, welches Kaufslustigen bekannt gemacht wird.

Wfriedland, den 16ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw.

Das Erbpachts-Vorwerk Sieraduchno hiesigen Kreises, abgeschätzt auf 5200
Rthlr. 13 sgr. 4 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in
der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Juli 1842 Vormittags 10
Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntem Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung
der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Inowraclaw, den 3ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

15) Das den Albrecht Kierschlowelischen Eheleuten gehörige, und zu Wirsch
sub Nr. 6. gelegene Bauergrundstück, von circa 17 Morgen kalmisch, abge-
schätzt auf 240 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur
einzusehenden Taxe den 3ten Mai 1842 11 Uhr Vormittags an ordentlicher
Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Schwef, den 12ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Die dem Akerbürger Bogislaw Niehke gehörige, im Stadtwalde bei
Waldburg gelegene Neuwiese, abgeschätzt auf 90 Rthlr., zufolge der in der
Registratur einzusehenden Taxe, soll am 3ten Mai c. Vormittags 10 Uhr an
ordentlicher Gerichtsstelle zu Waldburg subhastirt werden. Alle unbekanntem
Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätes-
tens in diesem Termine zu melden.

Hammerstein, den 11ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Waldburg.

17) Land- und Stadtgericht Stuhm.

Das aus 165 □ Ruthen kulturlich Gartenland bestehende zum Nachlaß des verstorbenen Buschwärters Salomon Gombelß gehörige und zu Willenberg sub Nr. 54. des Hypothekenbuchs gelegne Grundstück, abgeschätzt auf 54 Rthln. zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe, soll nebst der 2ten Hälfte des Brandgeldes von 130 Rthlr. in termino den 22sten April 1842 Vormittags um 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle etwanigen unbekante Realprätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedarf, aufgefordert, sich in dem obigen Termine hier zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf das Grundstück präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Stuhm, den 20ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

A u k t i o n e n.

18) Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts hieselbst, sollen die zum Nachlaß des Regierungs-Rath von Ehrenberg gehörenden Effekten, bestehend in Uhren, Gläsern, Haus- und Küchengeräth, Meubeln, Betten, Kleidern, Wäsche, Büchern, Bildern, Handwerkszeug von verschiedener Art, darunter eine Drehbank Montag den 7ten Februar 1842 und in den folgenden Tagen Vormittags von 10 — 1 Uhr und Nachmittags von 3 — 5 Uhr in dem Hause Poststraße Nr. 378. hieselbst, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 17ten Januar 1842.

Kösling, Oberlandesgerichts-Referendarus.

19) Von dem unterzeichneten Stadtgerichte sollen im Termine den 22sten Februar c. VM. 10 Uhr hieselbst circa 50 Centner feine Schaafwolle öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Rosenberg, den 4ten Januar 1842.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

20) In termino den 24sten Februar VM. 10 Uhr, sollen im hiesigen Gerichtslokale verschiedene Mobilien, insbesondere auch Betten, Wäsche, silberne Löffel, einige goldene Ringe, Wagen und dergl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Dr. Erone, den 25ten Januar 1842.

Der Kreis-Justiz-Rath.

E h e v e r t r a g.

21) Der Kaufmann Heymann Lehmann, hat vor seiner Verheirathung mit Emilie Lehmann mittelst gerichtlichen Vertrages, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, und soll das Vermögen, welches die Emilie Lehmann ihrem künftigen Mann in die Ehe bringt, die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben.

Luzel, den 16ten Dezember 1841.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

A n z e i g e n v e r s c h i e d e n e n I n h a l t s.

22) Der am 31sten März d. J. anstehende Licitationstermin zum Verkaufe des, den Christian und Eva Ziebuhrischen Eheleuten gehörigen Grundstücks Wroblewizna Nr. 1. wird hiermit aufgehoben.

Strasburg, den 22sten Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

23) Die Nachlassmasse des am 23sten Januar 1832 zu Baumgarth verstorbenen Schiffers Michael Herrmann, soll binnen 4 Wochen ausgegütet werden, was in Folge des §. 7. Tit. 50. Theil I. der Allg. Gerichts-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Christburg, den 6ten Januar 1842.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

24) Mein Grundstück in Kuppen, 1/8 Meile von Saalfeld, in welchem früher ein Material-Geschäft und Gastwirthschaft betrieben ist, wozu ein Obstgarten, und hinter diesen 3 Morgen kulmisch Ackerland, Boden erster Klasse gehört, bin ich Willens unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Saalfeld, den 21sten Januar 1842.

Meyer, Bäckermeister.

25) Landgüter verschiedener Größe, mit allen Erfordernissen versehen, weisset zu Kauf nach; der Gutspächter Breland auf Cholewiecz bei Briesen.

26) Zu der auf dem unterzeichneten Dominio am 15ten Februar d. J. stattfindenden Holz-Auktion, von 100 Stück Eichen, 200 Stücke Buchen in Stämmen zu Nutzholz, und 51 Klafter hartem Knüppelholz werden Kauflustige ergebenst eingeladen. Dominium Kaltenhoff bei Riesenburg, den 30. Januar 1842.

27) Der Zahnarzt Wolff aus Bromberg wird im März d. J. in die Städte Culm, Conitz und Marienwerder unfehlbar eintreffen. Ueber seine operativen Fertigkeiten, wie über die Bediegenheit seiner technischen Arbeiten sprechen die öffentlichen Blätter Danzigs und Königsbergs. Bestellungen können in den ersten Hotels dieser Städte gemacht werden.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Circular

des

Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten vom 24sten October 1837.

Aus den gutachtlichen Berichten sämmtlicher Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien über den im ersten Stücke der hiesigen medicinischen Zeitung v. J. enthaltenen Aufsatz des Regierungs-Medicinal-Raths Dr. Lorinser: Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen hat das Ministerium die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß in den diesseitigen Gymnasien der Gesundheits-Zustand der Jugend im Allgemeinen recht befriedigend und in der bisherigen Einrichtung dieser Lehr-Anstalten kein hinreichender Grund zu der beunruhigenden Anklage vorhanden ist, welche der 2c. Lorinser gegen die deutschen Gymnasien überhaupt erhoben hat. Wenn die krankhaften Erscheinungen des Geistes und Körpers, welche der 2c. Lorinser im Widerspruche mit andern Aerzten bei dem jüngern Geschlechte bemerkt zu haben behauptet, wirklich vorhanden sind, so ist es wenigstens durch die bisherige Erfahrung in keiner Art erwiesen, daß durch die Gymnasien und ihre Verfassung jene krankhaften Anlagen hervorgerufen und gesteigert werden. Das Ministerium kann sich daher auch nicht veranlaßt sehen, auf den Grund jener Anklage die bisherige Verfassung der Gymnasien im Wesentlichen abzuändern, zumal da die Sorge wegen Beschützung der Gesundheit in den Gymnasien fortwährend die Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien in Anspruch genommen, die Lehrer-Kollegien in ihren vorschriftsmäßigen Konferenzen und die Gymnasial-Direktoren in ihren außerordentlichen Zusammenkünften immer von neuem aufs Ernstlichste beschäftigt, und in den einzelnen Provinzen der Königlichen Staaten zweckdienliche Anordnungen hervorgerufen hat, damit die körperliche und geistige Gesundheit und Kräftigkeit der Jugend, so weit die Gymnasien auf dieselben einwirken können, nicht nur nicht gefährdet, sondern vielmehr auf jede thunliche Weise erhalten und gefördert werde.

In mehreren Verfügungen und namentlich in der ausführlichen Circular-

Verfügung vom 29ten März 1829 hat das Ministerium diesen hochwichtigen Gegenstand den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien zur sorgfältigsten Berücksichtigung von neuem dringend empfohlen, vor jeder Uebertreibung nachdrücklichst gewarnt, und sich auf's Entschiedenste dahin ausgesprochen, daß zwar den Schülern in den Gymnasien die Beschwerden, Mühseligkeiten und Aufopferungen, welche die unvermeidliche Bedingung eines der Wissenschaft und dem Dienste des Staats und der Kirche gewidmeten Lebens sind, mittelst einer stätig und naturgemäß sich entwickelnden Bildung vergegenwärtigt, sie früh an den Ernst ihres Berufs gewöhnt und zum muthigen Vollbringen der mit demselben verbundenen Arbeiten gestählt, aber alle überspannte und dem jedesmaligen Standpunkte ihrer Kraft nicht gehörig angepasste Forderungen durchaus vermieden werden sollen.

Wenn auch hiernach mit Grund anzunehmen ist, daß bei einer umsichtigen und gewissenhaften Ausführung der in Bezug auf die Gymnasien bereits erlassenen gesetzlichen Vorschriften die geistige und körperliche Gesundheit der Jugend nicht gefährdet, vielmehr durch den Ernst des Unterrichts und die Strenge der Zucht, wie sie in den Gymnasien herrschen, selbst gegen die verderblichen Einflüsse der oft verkehrten häuslichen Erziehung und der materiellen Richtungen der Zeit erfolgreich geschützt wird: so glaubt das Ministerium dennoch die erfreuliche Aufmerksamkeit und lebendige Theilnahme, welche der oben gedachte Aufsatz des *re. Lorinser* in den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft gefunden hat, nicht unzweideutiger ehren zu können, als indem dasselbe wesentliche in den Gymnasien wahrgenommene Gebrechen und Mängel, welche der gedeihlichen Wirksamkeit dieser Anstalten hemmend entgegenstehen, so viel als möglich abzustellen sucht, und zugleich über mehrere den Unterricht und die Zucht in den Gymnasien betreffende Punkte, die noch einer nähern Bestimmung zu bedürfen scheinen, im Folgenden das Erforderliche festsetzt.

1. Nach der bisherigen Erfahrung wird den Gymnasien ihre Aufgabe, die ihnen anvertraute Jugend formell und materiell zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften vorzubereiten und zu befähigen, ungeniein dadurch erschwert, daß ihnen zur Aufnahme in die unterste Klasse fortwährend Knaben zugeführt werden, welche nicht die erforderlichen Elementarkenntnisse oder wegen ihres noch zu zarten Alters nicht das gehörige Maas von körperlicher und geistiger Energie besitzen. Auf diese Weise werden die Gymnasien genöthigt, Gegenstände, welche offenbar noch der Elementarschule angehören, in den Kreis ihres Unterrichts zu ziehen, und während andere Knaben mit den erforderlichen Elementar-Kenntnissen gleichfalls in die unterste Klasse eintreten, wird schon hier der Grund zu der großen das

Gedeihen des Unterrichts vielfach hemmenden Ungleichartigkeit der Schüler gelegt, mit welcher die Gymnasien immer noch kämpfen. Wenn früher bei dem ungenügenden Zustande des städtischen Elementar-Schulwesens der Maasstab für die Kenntnisse der in die unterste Gymnasial-Klasse aufzunehmenden Knaben auf mechanisches Lesen, nothdürftiges Schreiben und die ersten Elemente des Rechnens selbst mit Genehmigung des Ministeriums beschränkt worden: so ist jetzt, nachdem fast überall in den Städten die Elementarschulen geregelt und verbessert sind, zur fernern Beibehaltung dieses zu beschränkten Maasstabes kein dringender Grund vorhanden. Im Interesse der Elementar-Schulen wie der Gymnasien will das Ministerium daher anordnen, daß von jetzt an die Aufnahme von Knaben in die unterste Gymnasial-Klasse nicht vor ihrem zehnten Lebensjahre erfolgen und von ihnen gefordert werden soll:

- a. Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch-richtigen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniß der Redetheile und des einfachen Satzes praktisch eingeübt; Fertigkeit im orthographischen Schreiben;
- b. einige Fertigkeit, etwas Diktirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
- c. praktische Geläufigkeit in den vier Species mit unbenannten Zahlen und in den Elementen der Brüche;
- d. Elementar-Kenntniß der Geographie, namentlich Europa's;
- e. Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und mit dem Leben Jesu;
- f. erste Elemente des Zeichnens, verbunden mit der geometrischen Formenlehre.

Körperlich schwachen Knaben und Jünglingen ist zwar, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, die Aufnahme in die Gymnasien auch fernhin nicht zu versagen. Da aber die Gymnasial-Versaffung nicht auf solche oder kranke, sondern auf gesunde Knaben und Jünglinge berechnet ist: so sind die Eltern, welche für solche körperlich oder auch geistig untüchtige Söhne die Aufnahme nachsuchen, vor den Gefahren, welchen sie dieselben aussetzen, um so ernstlicher zu warnen, je häufiger noch immer junge Leute, die für ein Handwerk und Gewerbe zu schwach sind oder scheinen, sich ohne allen innern Beruf zu den wissenschaftlichen Studien drängen und der großen in dieser Laufbahn unvermeidlichen Anstrengung erliegen. Auch ist den Eltern

in angemessener Art zu empfehlen, ihre Söhne weder in einem zu sehr vorgerückten Alter noch ohne die nöthigen Substanz Mittel den Gymnasialkursus beginnen zu lassen, damit sie nicht ohne alle Schuld der Gymnasien sich gezwungen sehen, auf Kosten ihrer Gesundheit durch unnatürliche Anstrengung das früher Versäumte wieder einzubringen, oder sich am Tage durch Privatstunden den ihnen fehlenden Unterhalt zu verdienen, und der nothwendigen Nachtrabe die zur Aufertigung der Arbeiten für die Schule erforderliche Zeit zu entziehen.

2. Die Lehrgegenstände in den Gymnasien, namentlich die deutsche, lateinische und griechische Sprache, die Religionslehre, die philosophische Propädeutik, die Mathematik nebst Physik und Naturbeschreibung, die Geschichte und Geographie, so wie die technischen Fertigkeiten des Schreibens, Zeichnens und Singens, und zwar in der ordnungsmäßigen dem jugendlichen Alter angemessenen Stufenfolge und in dem Verhältnisse, worin sie in den verschiedenen Klassen gelehrt werden, machen die Grundlage jeder höheren Bildung aus und stehen zu dem Zwecke der Gymnasien in einem eben so natürlichen als nothwendigen Zusammenhange. Die Erfahrung von Jahrhunderten und das Urtheil der Sachverständigen, auf deren Stimme ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß, spricht dafür, daß gerade diese Lehrgegenstände vorzüglich geeignet sind, um durch sie und an ihnen alle geistigen Kräfte zu wecken, zu entwickeln, zu stärken, und der Jugend, wie es der Zweck der Gymnasien mit sich bringt, zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche nicht bloß formelle, sondern auch materielle Vorbereitung und Befähigung zu geben. Ein Gleiches läßt sich nicht von dem Unterrichte in der hebräischen Sprache, welche vorzugsweise nur für die künftigen Theologen bestimmt und als Vorbereitung zu einem speziellen Facultätsstudium dem allgemeinen Zwecke der Gymnasien fremd ist, und von der französischen Sprache behaupten, welche ihre Erhebung zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts nicht sowohl ihrer innern Wichtigkeit und der bildenden Kraft ihres Baues, als der Rücksicht auf ihre Nützlichkeit für das weitere praktische Leben verdankt. Wenn indessen höhere Gründe rathen, den Unterricht in der hebräischen und französischen Sprache auch noch ferner in den Gymnasien beizubehalten: so gehen dagegen jene oben gedachten Lehrgegenstände aus dem innern Wesen der Gymnasien nothwendig hervor. Sie sind nicht willkürlich zusammengehäuft; vielmehr haben sie sich im Laufe von Jahrhunderten als Glieder eines lebendigen Organismus entfaltet, indem sie, mehr oder minder entwickelt, in den Gymnasien immer vorhanden waren. Es kann daher von diesen Lehrgegenständen auch keiner aus dem in sich abgeschlossenen Kreise des Gymnasialunterrichtes

ohne wesentliche Gefährdung der Jugendbildung entfernt werden und alle dahin zielenden Vorschläge sind nach näherer Prüfung unzumuthbar und un-
 ausführbar erschienen. Indem folglich diese Lehrgegenstände mit Einschluß
 der hebräischen und französischen Sprache ihre bisherige Stelle im System
 des Gymnasial-Unterrichts auch ferner behaupten sollen, besorgt das Mini-
 stertum aus dieser Maaßregel in keinerlei Art nachtheilige Folgen für die kör-
 perliche und geistige Entwicklung der Jugend, vorausgesetzt, daß das wahre
 Verhältniß dieser Lehrgegenstände zu der den Gymnasien gestellten Aufgabe
 von allen Lehrern und auf jeder Stufe des Unterrichts richtig gewürdigt
 wird. Kein Lehrgegenstand in den Gymnasien ist als Zweck für sich, son-
 dern jeder nur als dienendes untergeordnetes Mittel zur Erreichung des ge-
 meinsamen Zwecks zu betrachten und zu behandeln. Aber das lebendige
 Band, welches alle Lehrfächer umfassen und zur Einheit verbinden soll, wird
 gelöst, das unerläßliche Zusammenwirken aller Lehrer wird gestört und die
 Erreichung ihres gemeinsamen Ziels wird erschwert, selbst in vielen Fällen
 unmöglich gemacht, wenn ein Gymnasial-Lehrer einzelne ihm übertragene
 Lehrfächer auf Kosten der übrigen betreibt, ihr gegenseitiges Verhältniß wie
 das Bedürfniß der Klasse, die ihm angewiesen ist, unbeachtet läßt, und sowohl
 in dem, was er seinen Schülern mittheilt, als in dem, was er von ihnen
 fordert, maasslos über die Schranken hinaus geht, welche dem Gymnasial-
 Unterrichte für jedes Lehrfach und für jede Klasse gezogen sind. Das Mini-
 stertum muß auf den Grund der vorliegenden Berichte besürchten, daß auch
 in den diesseitigen Gymnasien manche jüngere und weniger erfahrene Lehrer,
 bald bei der Auswahl des mitzutheilenden Lehrstoffes, bald bei der Art der
 Mittheilung und Behandlung desselben, die Grenzen des Gymnasial-Unterrichts
 überschritten, und, anstatt jedes ihnen übertragene Lehrfach zur harmonischen
 Übung der geistigen Kraft ihrer Schüler zu benutzen, sie mit einer zerstreuten
 Masse materieller Kenntnisse überhäuft, und durch solche und ähnliche Ueber-
 treibungen der irrigen Meinung, als ob die Mannigfaltigkeit der Lehrgegen-
 stände in den Gymnasien den Geist der Jugend verwirre und abstumpfe,
 selbst Vorschub geleistet haben. Die Direktoren der Gymnasien waren und
 sind eben so verpflichtet als berechtigt, solchen Mißgriffen einzelner Lehrer
 mit Entschiedenheit entgegen zu treten, gegen deren einseitige Richtung dem
 gemeinsamen Zweck der Gymnasial-Bildung geltend zu machen, und rük-
 sichtslos darauf zu halten, daß jeder Lehrer die für seine Klasse und sein
 Fach vorgeschriebenen Lehr-Pläne genau beachte. Die Königlichen Pro-
 vinzial-Schul-Kollegien haben die Gymnasial-Direktoren für die umsichtige
 Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht auf's neue verantwortlich zu machen,
 aber auch zugleich denen unter ihnen, welche mit Lehrstunden, Correkturen

und andern Arbeiten zu sehr überhäuft sind, die erforderliche Erleichterung zu verschaffen, damit sie dem Unterrichte der andern, besonders jüngeren Lehrer desto öfterer beiwohnen können.

3. Um ungeachtet der Mannigfaltigkeit der Lehrgegenstände in den Gymnasien die nöthige Einheit im Unterrichte und in der Methode zu bewirken, eine möglichst gleichmäßige Ausbildung der Schüler herbeizuführen, und auch ihnen das lebendige Band, welches alle Lehrgegenstände vereint, fühlbar zu machen und zur geistigen Anschauung zu bringen, hat das Ministerium schon längst für alle Gymnasien das Klassensystem und das Klassen-Ordinariat angeordnet. Bei einer sachgemäßen Durchführung dieses Systems müssen in derselben Klasse die verwandten Lehrgegenstände, nicht, wie bisher, getrennt neben einander in verschiedenen Stunden, sondern können in denselben Stunden mit und nach einander behandelt werden. Hiernach scheint es rätlich und thunlich, in den beiden unteren Klassen das Lateinische und Deutsche so wie die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittlern und obern Klassen die Geschichte und Geographie, so wie die Mathematik und Physik zu einander auf die angeordnete Weise in ein näheres Verhältniß zu bringen. Ferner sind zur Vermeidung der wesentlichen Nachteile, welche für die Einheit des Unterrichts aus der Theilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Klasse unter zu viele Lehrer erwachsen, nicht nur die Zweige eines und desselben Lehrgegenstandes und die verwandten Lehrfächer, sondern auch die einander nahe stehenden Lehrobjecte so viel als nur irgend möglich Einem Lehrer anzuvertrauen. Dieser Bestimmung gemäß sollen in den beiden untern Klassen jedenfalls das Lateinische und Deutsche, in den beiden mittleren Klassen das Lateinische, Griechische und Französische, und in den beiden oberen Klassen das Lateinische, Griechische und Deutsche, oder auch das Griechische, Deutsche und Französische in der Regel nur Einem Lehrer übertragen, ferner in den untern Klassen die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittleren und oberen Klassen die Geschichte und Geographie, und in der obersten Klasse die Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik so viel als möglich in Eine Hand gelegt werden. Auf diese Weise werden für die Sprachen und Wissenschaften in den untern Klassen zwei, in den mittlern drei, und in den oberen höchstens vier Lehrer überall ausreichen. Damit die Schüler mehr und mehr den wissenschaftlichen Zusammenhang ihrer Lectionen fassen und festhalten, und zum Bewußtsein von der Einheit des Unterrichts gelangen, scheint es dem Ministerium rätlich und thunlich, manche Lehrgegenstände, anstatt sie wie bisher gleichzeitig und auf die verschiedenen Wochentage vertheilt, neben einander herlaufen zu lassen, von jetzt an nach einander in der

Art zu behandeln, daß z. B. in demselben Semester und in derselben Klasse zwar Geographie und Geschichte, aber jene in den ersten Monaten ausschließ- lich, diese allein in den letzten Monaten gelehrt werde. Ein ähnliches Ver- fahren kann auch in Hinsicht der Arithmetik und Geometrie, so wie der lateinischen und griechischen Schriftsteller eintreten, und namentlich in Bezug auf diese letzteren die Einrichtung stattfinden, daß, während es bei der Vor- schrift, in Einem Semester und in Einer Klasse nur Einen lateinischen und griechischen Prosailer und Dichter zu erklären, auch ferner verbleibe, die erste Hälfte des Semesters ausschließlich dem Prosailer und die übrige Zeit nur dem Dichter zugewandt werde. Diese und ähnliche Veranstaltungen werden jedoch nur in dem Maaße ihrem Zwecke entsprechen, als es je länger je mehr gelingen wird, für das schwierige aber einflußreiche Geschäft der Klassen- Ordinarien tüchtige Lehrer von allgemein-wissenschaftlicher Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung zu gewinnen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusam- menhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasial-Unterrichtes in allen Fächern das zur allgemeinen Ent- wicklung und zur intensivsten Bildung ihrer Schüler dienende Material aus- zuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen, und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters, wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der stulichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwecken vermögen. Im Ganzen erstreuen sich die diesseitigen Gymnasien eines Lehrstandes, welchem das ehrenvolle Zeugniß gebührt, daß er sich eben so sehr durch gründliche wissenschaftliche Bildung als durch regen pflichtmäßigen Eifer für seinen Beruf und durch willfähriges Eingehen in die wohlverstandenen Anordnungen der vorgesetzten Behörden auszeichnet. Somit giebt das Ministerium gern der Hoffnung Raum, daß sich in diesem Lehrstande auch eine hinreichende Anzahl von Männern finden werde, welche zur Führung eines Klassen-Ordinariats tüchtig und geneigt, und insbesondere im Stande sind, die Hauptfächer und die Mehrzahl der wöchentlichen Lectionen, wie es im Wesen der Klassen-Ordinarien liegt, in der ihnen anzuvertrauenden Klasse mit glücklichem Erfolge zu übernehmen. Den königlichen Provinzial-Schulkollegien liegt es ob, mit umsichtiger Sorg- falt unter den Lehrern nicht blos eines Gymnasiums, sondern sämtlicher Gymnasien der Provinz, die fähigsten und tüchtigsten zum Klassen-Ordina- riate auszuwählen, ihre Versetzung von einem Gymnasium zum andern nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der betreffenden Anstalt in angemessener Art

herbeizuführen, und auf ihre Beförderung so wie auf die Verbesserung ihrer äußern Lage bei jeder schicklichen Gelegenheit Bedacht zu nehmen. Wie es dem Ministerium eine angelegentliche Pflicht sein wird, zu den erledigten Stellen der Gymnasial-Direktoren und der Schulkollegien vorzugsweise solche Lehrer, welche sich als Klassen-Ordinarien während längerer Zeit in jeder Beziehung bewährt und ausgezeichnet haben, Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen: so hat dasselbe zur Aufmunterung der Klassen-Ordinarien beschlossen, ihnen von jetzt an das Prädikat: Oberlehrer ausschließlich beizulegen, dagegen den bisherigen Unterschied zwischen Ober- und Unterlehrer hiermit um so mehr aufzuheben, als es nöthig scheint, der irrigen Vorstellung entgegenzutreten, daß die Fähigkeit, den Unterricht in den obern Klassen zu erteilen, wie achtungswerth übrigens auch das hierzu erforderliche Maas von Gelehrsamkeit und wissenschaftlicher Bildung ist und bleibt, schon an sich eine höhere Würde verleihe, und dem betreffenden Lehrer ohne Weiteres einen so bedeutenden Vorzug gebe vor denen, die zu Folge des ihnen erteilten Prüfungszugnisses nur zu dem Unterrichte in den unteren oder mittleren Klassen befugt sind.

4. Die gesetzliche und herkömmliche Zahl wöchentlicher Lehrstunden ist wie die ganze Gymnasial-Einrichtung eben so wenig auf schwache als auf vorzüglich begabte, vielmehr auf Schüler von gewöhnlichen körperlichen und geistigen Kräften berechnet. Für diese sind nach vieljähriger Erfahrung und nach dem Urtheile von Aerzten täglich vier Lehrstunden des Vormittags und an vier Tagen der Woche zwei Stunden des Nachmittags nicht zu viel, zumal da in allen Gymnasien nach der zweiten Stunde des Vormittags und nach der ersten Stunde des Nachmittags den Schülern eine viertelstündige Erholung gegönnt wird, zwischen jeder der übrigen Lehrstunden eine Pause von wenigstens fünf Minuten erlaubt ist, und zwischen dem vor- und nachmittäglichen Unterrichte eine größere Pause von zwei Stunden eintritt, welche in der Regel nicht zu Geistes-Arbeiten verwandt wird. Ferner gewähren die zwei freien Nachmittage, die Sonntage und die verschiedenen Hauptferien, welche etwa den sechsten Theil des Jahres einnehmen, kleinere und größere Ruhepunkte, und lassen den Schülern zur Abspannung des Geistes und zur Übung des Körpers Zeit genug übrig. Bei solchen regelmäßigen Unterbrechungen der Lehrstunden, wie bei der ganzen mehr oder weniger eromaneischen Art und Weise des Schul-Unterrichts ist ein vier- oder sechsständiger Aufenthalt in hellen, luftigen, geräumigen und mit zweckmäßigen Tischen und Subsellien versehenen Schulzimmern der naturgemäßen Entwicklung des Körpers nicht hinderlich und wird überhaupt für die Gesundheit der Jugend keine andere Gefahr haben, als die, welche von jeder sitzen-

den Lebensart unzertrennlich ist. Das Ministerium kann daher eine Verminderung der gesetzlichen Zahl von 32 wöchentlichen Lehrstunden nicht für begründet erachten, macht aber den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nochmals aufs Dringendste zur Pflicht, eine Ueberschreitung dieser Zahl in keinem Falle und unter keinerlei Vorwände weiter zu dulden.

Um bei Vertheilung dieser wöchentlichen Stundenzahl auf die einzelnen Lehrgegenstände nicht sowohl eine durchgängige Einformigkeit als vielmehr nur im Wesentlichen der Gymnasialeinrichtung die nöthige Gleichheit zu erzielen, wird in der Anlage eine allgemeine Uebersicht der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände, in welcher einem jeden derselben nach seiner Bedeutung für den allgemeinen Bildungszweck der Gymnasien eine passende Stundenzahl und nach seinem Verhältnisse zu den verschiedenen Bildungsstufen und Klassen eine angemessene Stellung gegeben ist, zur leitenden Norm mitgetheilt. Dieser allgemeinen Uebersicht gemäß ist für jedes Gymnasium unter Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse und des wechselnden Bedürfnisses seiner einzelnen Klassen alljährlich ein Lektions-Plan festzustellen und demselben eine genaue Abgrenzung der Ziel-Leistungen für jede Klasse und jedes Fach beizufügen. Wenn hiernach in Hinsicht des Lektions-Plans der einzelnen Gymnasien eine freie Bewegung innerhalb der allgemeinen Vorschrift ausdrücklich gestattet wird, so darf anderer Seits für die Religionenlehre, für die Sprachen und die Werke des klassischen Alterthums und für die Mathematik, welche in ihrer lebendigen Gemeinschaft vorzüglich geeignet sind, den wesentlichen Zweck des Gymnasial-Unterrichts zu verwirklichen, die ihnen bestimmte wöchentliche Stundenzahl nicht vermindert und die Stelle, welche ihnen, als den Hauptgliedern des Organismus, gebührt, nicht verrückt werden.

Den Unterricht in der französischen Sprache wegen ihrer Nützlichkeit für das praktische Leben schon in der vierten Klasse beginnen zu lassen, scheint dem Ministerium nicht angemessen, weil in dieser Klasse ohnehin schon ein neuer Lehrgegenstand, die griechische Sprache, hinzutritt, auch der untergeordnete Zweck des französischen Sprach-Unterrichts während des sechsjährigen Kursus in den drei oberen Klassen durch zwei wöchentliche Lehrstunden ganz fähig zu erreichen ist. An die Stelle der Physik in der zweiten Klasse kann der naturgeschichtliche Unterricht und zwar um so mehr treten, als in dieser und der folgenden Klasse für die Physik die unentbehrliche Grundlage mittelst des mathematischen Unterrichtes noch fortwährend gewonnen wird, in dem zweijährigen Kursus der ersten Klasse in zwei wöchentlichen Stunden Zeit gegeben für den Unterricht in der Physik, wie ihn der wissenschaftliche Zweck der Gymnasien erfordert, gegeben ist, und es endlich räthlich scheint, das Natur-

leben, das in den vier untern Klassen von Stufe zu Stufe entwickelt worden, nochmals in seinen wichtigsten Gestaltungen den Schülern der zweiten Klasse vorüber zu führen und ihnen die Idee desselben zum Bewußtsein zu bringen.

Der Zeichnen- und Gesang-Unterricht ist in allen Gymnasien so zu legen, daß an demselben auch die Schüler der obern Klassen, welche ihn aus Talent und besonderer Neigung fortzusehen wünschen, nach freier Wahl Theil nehmen können. Um dem Uebelstande zu begegnen, daß durch Anhäufung zu vieler verschiedenartiger Lehr-Objekte in Einem Tage die Kraft der Schüler zersplittert, ihr Geist durch die Verschiedenheit des Vorgetragenen verwirrt und ungebührlich angestrengt wird, scheint es zweckdienlich und ausführbar, bei Anordnung des Lektions-Plans für Einen Gegenstand zwei Stunden hinter einander zu bestimmen. Auf diese Weise wird sich bewirken lassen, daß die Schüler täglich nur für drei, höchstens vier verschiedenartige Lehr-Objekte in Anspruch genommen, und die ersten Morgenstunden solchen Lehrgegenständen zugewandt werden, für deren Auffassung vorzugsweise eine gespannte Aufmerksamkeit von Seiten der Schüler erforderlich ist. Ob die schon in einigen Gymnasien bestehende Einrichtung, daß während des Sommer-Semesters die Lehrstunden des Vormittags in die Zeit von 7 bis 11 Uhr fallen, überall anwendbar sein mögte, wird den königlichen Provinzial-Schulkollegien zur nähern Beurtheilung und endlichen Entscheidung anheim gestellt.

5. Die häuslichen Arbeiten bilden ein notwendiges Glied in dem Organismus des Gymnasial-Unterrichts. Es reicht nicht aus, daß der Schüler in der Lehrstunde den ihm dargebotenen Stoff in sich aufnehme, sich aneigne, und dem Lehrer gegenüber in der Schule auf geeignete Weise Zeugniß ablege, ob und in wie weit ihm dieses gelungen. Viel mehr muß er die in der Schule begonnene Übung und Thätigkeit auch außerhalb derselben fortsetzen und in zweckmäßiger Art veranlaßt werden, das in sich Aufgenommene auch wieder darzustellen und seine an den einzelnen Lehrgegenständen gewonnene Bildung durch freie häusliche Arbeiten zu betheiligen. Von Seiten der Gymnasien ist daher eine umsichtige Sorgfalt von Nothen, daß in Hinsicht der Aufgaben zu diesen Arbeiten überall das richtige Maas beobachtet, und von den Schülern nichts verlangt werde, was ihrem Bildungs-Stande unangemessen und mit der pflichtmäßigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer körperlichen Gesundheit unverträglich ist. Um möglichen Mißgriffen in dieser Hinsicht vorzubeugen, ist von jetzt an in allen Gymnasien, wie in mehreren bereits seit längerer Zeit geschieht, zu Anfange jedes Semesters in einer Konferenz für alle Lehrfächer und Klassen Alles, was Gegenstand des häuslichen Fleißes sein soll, nach Reihenfolge und Vertheilung der Ausgaben auf

Die Tage, Wochen und Monate, in möglichster Bestimmtheit zu verabreden und durch Konferenz-Beschluß anzuordnen. Hierbei ist als Regel festzuhalten, daß keine schriftliche Arbeit von den Schülern gefordert werden darf, die der Lehrer nicht selbst nachsieht. Von den Aufgaben der Lehrer für die öffentlichen Lehrstunden darf nicht die ganze häusliche Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, sondern ein angemessener Theil derselben muß der Erholung und der freien Selbstbeschäftigung der Schüler verbleiben und auch hierin eine Abstufung nach der Verschiedenheit der Klassen stattfinden. Die für die Schüler der oberen Klassen empfohlene Privat-Lektüre der griechischen, lateinischen und deutschen Klassiker darf in keinerlei Art erzwungen, sondern muß mit der sorgfältigsten Berücksichtigung der Persönlichkeit, Anlagen und Verhältnisse der Schüler geleitet werden. Ferner ist bei allen Gymnasien für jede Klasse ein Aufgabebuch einzuführen, in welches jeder Lehrer sogleich beim Unterrichte seine Aufgabe einträgt oder durch den Primus der Klasse eintragen läßt, damit jeder Lehrer derselben Klasse ersehen könne, wie weit der häusliche Fleiß der Schüler für eine bestimmte Zeit schon von den übrigen Lehren in Anspruch genommen ist, und damit dem Direktor bei der Revision der Klassen die Uebersicht der häuslichen besonders schriftlichen Arbeiten erleichtert und er in den Stand gesetzt werde zu beurtheilen, ob, wie weit und von wem etwa gegen den Konferenz-Beschluß gefehlt ist. Der Klassen-Ordinarius muß außer den schriftlichen Arbeiten, deren Korrektur ihm nach dem Lektions-Plane obliegt, sämtliche Hefte seiner Schüler monatlich wenigstens einmal revidiren. Ebenso muß der Direktor monatlich wenigstens in Einer Klasse die Schulhefte seiner besondern Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht blos von dem Fleiße und den Fortschritten der Schüler, sondern auch von der Zweckmäßigkeit und der Zahl der Aufgaben Kenntniß zu verschaffen. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist den Direktoren in Hinsicht der Aufgaben zu den freien deutschen und lateinischen Aufsätzen um so mehr zu empfehlen, je größere Mißgriffe bei ihrer Wahl noch immer gemacht werden. Thematata, bei welchen der Schüler über ganz abstrakte oder ihm unbekannt Gegenstände sogenannte eigene Gedanken produziren soll, überschreiten die Grenzen des Gymnasial-Unterrichts, sind folglich unzulässig, und gereichen dem Lehrer, der sie stellt, mit Recht zum Vorwurfe, und dem Schüler, der sie bearbeiten soll, zur Quaal. Vielmehr müssen diese Aufgaben stets so gewählt sein, daß die Schüler den Stoff, den sie in ihren Aufsätzen zu bearbeiten haben, bereits kennen und einigermaßen beherrschen, überdieß muß ihnen der Lehrer bei jeder nach der Verschiedenheit der Klassen zu stellenden Aufgabe den Gesichtspunkt, unter und nach welchem sie den bekannten ihnen gegebenen Stoff behandeln sollen, aufs Bestimmteste bezeich-

nen und entwickeln. Wenn obige Bemerkungen gehörig beachtet, wenn in allen Klassen und in allen Disziplinen der Vorschrift gemäß zweckmäßige Lehrbücher zum Grunde gelegt und dadurch die häuslichen Arbeiten vermindert werden, wenn endlich eine ernste häusliche Zucht die Schüler anhalt, stets zur rechten Zeit zu arbeiten und sie eben so sehr vor unnötigem Privat-Unterrichte, als vor zerstreuender Gesellschaft und unzeitigen Vergnügungen bewahrt: so ist von den häuslichen Arbeiten, welche das Gymnasium von seinen Schülern verlangen muß, kein Nachtheil für ihre körperliche Entwicklung zu besorgen und die Schüler werden überall zu ihrer Erholung wie zu ihrer freien Privatbeschäftigung hinreichende Ruhe übrig behalten.

6. Bei Feststellung des von den Gymnasien zu erreichenden Ziels sind sechs gesonderte einander untergeordnete Klassen und einjährige Lehr-Curse für die drei untern, zweijährige für die drei obern Klassen in Aussicht genommen. Wie jede Klasse zu dem Gesamtwerte des Gymnasial-Unterrichts in einem bestimmten Verhältnisse steht, so ist auch jeder ein bestimmtes Ziel gesetzt, zu dessen Erreichung das erforderliche Zeitmaaß gegönnt werden muß. Für die drei untern Klassen darf der Weg zu dem ihnen gestellten Ziele nicht zu lang sein, um die noch ungelübte Kraft der Schüler nicht zu ermüden, aber auch nicht zu kurz, um ihnen die Schwierigkeiten des Weges in seinem weiteren Verlaufe wenigstens spürbar zu machen, und um das Bildungsgeschäft nicht zu übereilen. Aus diesem Grunde, und damit die Schüler gleich auf der untersten Stufe des Gymnasial-Unterrichts gewöhnt werden, mit Interesse und Sammlung bei den ihnen dargebotenen Lehrgegenständen zu verweilen, und sie nicht blos flach und einseitig, sondern gründlich und von allen Seiten aufzufassen, zu behandeln und sich anzueignen, hat das Ministerium für jede der drei untern Klassen einen einjährigen Lehr-Cursus räthlich erachtet. Aus dieser Bestimmung folgt, daß in den eben gedachten Klassen auch die Versetzung nur alljährlich stattfinden darf, und das Ministerium will diese Maaßregel, von welcher die Befreiung wesentlich an dem Gymnasial-Unterricht gerühreter Mängel mit Grund zu erwarten ist, für alle Gymnasien, die nur aus sechs einander untergeordneten Klassen bestehen, hierdurch anordnen. Der näheren Beurtheilung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien wird hierbei anheim gestellt, nach der Verschiedenheit der provinziellen Verhältnisse und dem Herkommen gemäß den jährlichen Lehr-Cursus von Ostern oder von Michaelis ab beginnen zu lassen. In den Gymnasien der größeren Städte, welche wegen ihrer Schülerzahl mehr als sechs einander untergeordnete Klassen haben, und wo in den drei untern Klassen die halbjährliche Ausnahme und Versetzung herkömmlich ist, mag dieses Verfahren noch einstweilen fortbestehen, wenn die Lehrer-Kollegien sich

Ihr dessen Erziehung nach reiflicher Berathung erklären, und wenn sie sich die Kraft und die Mittel besitzen, den Uebelständen und Nachtheilen, welche in den drei untern Klassen aus der halbjährlichen Versetzung und aus der mit ihr zusammenhängenden zu großen Verschiedenartigkeit der Schüler in einer und derselben Klasse fast unvermeidlich erwachsen, wirksam und mit Erfolg begegnen zu können. Auf die dritte und zweite Klasse, für welche ein zweijähriger Lehr-Cursus vorschristsmäßig besteht, ist die Bestimmung, daß aus ihnen die Schüler jedesmal erst nach zwei Jahren versetzt werden dürfen, nicht anwendbar, einer Seits, weil diesen Klassen in Folge der Versetzung aus der nächst vorhergehenden untern alljährlich neue Schüler zugeführt werden, welche ohnehin eine Theilung des zweijährigen Cursus nothwendig machen, anderer Seits weil in diesen Klassen die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler schon so weit gediehen ist, daß ihnen ohne Gefahr die Möglichkeit eröffnet werden kann, durch erhöhten Fleiß auch in einem kürzern Zeitraum das Bildungs-Ziel ihrer Klasse zu erreichen.

Dem angeordneten Klassensystem gemäß darf die Versetzung aus einer Klasse in die andere nicht nach einzelnen, sondern muß nach allen Lehrgegenständen erfolgen, es muß folglich jeder, welcher auf Versetzung Ansprüche macht, wenn auch nicht in allen Lehrgegenständen durchaus gleichmäßig fortgeschritten, doch in den Haupt-Lehrgegenständen, an welchen sich seine Gesamtbildung am sätlichstn prüfen läßt, zu dem für die zunächst höhere Klasse unentbehrlichen Grade der Reife gelangt sein.

7. Ob und in wie weit die Schüler der ersten Klasse die Gesamtbildung, welche der Zweck des ganzen Gymnasial-Unterrichtes und das nothwendige Erforderniß zu einem gedehlichen wissenschaftlichen Studium ist, wirklich erlangt haben, wird durch die Prüfung der zur Universität Abgehenden ermittelt.

Bei dem über diese Prüfung unter dem 4ten Junius 1834 erlassenen Reglement waltete die Absicht vor, die Ziel-Leistungen des Gymnasiums seinem Zwecke gemäß und zugleich genauer, als in der Instruktion vom 25ten Junius 1812 geschehen war, festzustellen, jedem Lehrgegenstande die ihm im Organismus des Gymnasial-Unterrichtes gebührende Geltung zu verschaffen, in einem enger gezogenen Kreise des positiv zu Lernenden eine gleichmäßige und interessel gründliche Durchbildung der Schüler herbeizuführen, und die einzelnen Anforderungen an die Abitur enten so zu ermäßigen, daß jeder Schüler von hinreichenden Anlagen und von gehörigem Fleiße der letzten Prüfung mit Ruhe und ohne ängstliche und in der nächstn Folge nach der Anstrengung erschöpfende Vorbereitungsarbeit entgegen sehen könnte. Dieser dem Reglement zum Grunde liegenden Absicht entsprechen auch die einzelnen Bestim-

mungen desselben. Die näheren Momente, welche aus dem Begriffe der von den Abiturienten zu fordernden Gesamtbildung hervorgehen, die Lehrgegenstände, an welchen sie sich in verschiedenen Abstufungen bethätigen, der Maasstab, nach welchem sie beurtheilt werden, und die Gesichtspunkte, denen die Prüfungs-Kommission bei ihrem ganzen Geschäfte folgen soll, sind so bestimmt angegeben, daß Voraussetzungen und Folgerungen, welche mit dem Reglement im grellsten Widerspruche stehen, nicht wohl erwartet werden konnten. Dennoch haben sich solche Mißverständnisse geltend zu machen gesucht. So ist überhaupt worden, daß das Reglement, indem es allen Fächern eine entschiedene und normirte Geltung bei der Beurtheilung der Reife einräume, die Schüler der obersten Klasse das letzte Jahr hindurch zu einem polyhistorischen Treiben und einem encyclopädischen Gedächtniswesen verurtheile, von ihnen verlange, aber alles in zehn Jahren historisch Erlernte in wenigen Stunden Rechenschaft abzulegen, und den Nutzen, den der Unterricht in den einzelnen Wissenszweigen gewähre, allein nach dem abmesse, was davon nachweislich behalten worden. Und dennoch wird in dem Reglement weder einzelnen noch vielen, noch allen Lehr-Objekten, sondern nur der an ihnen gewonnenen Gesamtbildung des Geprüften, der durch längere Beobachtung begründeten Kenntniß der Lehrer von seinem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte, und dem Gesamteindrucke, den seine Prüfung gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife ein entscheidendes Gewicht beigelegt. Durch die weitere Bestimmung des Reglements, nach welcher die Zulassung zur Prüfung von einem zweijährigen Aufenhalte in der ersten Klasse abhängig gemacht ist, soll und kann bewirkt werden, daß der Unterricht in der ersten Klasse nicht in ein Abrichten für die Prüfung ausarte, daß die Schüler, um bei einem stätigen Fleiße ohne Uebereilung in ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung langsam reifen zu können, die erforderliche Zeit behalten, daß sie sich, statt durch ein hastig zusammengerafftes Wissen verwirrt und erdrückt zu werden, sicher und gründlich vorgebildet mit frischer Kraft, mit freudigem Muth und mit freier Umsicht zur letzten Prüfung stellen können. Während das Reglement, wie es sein Zweck erfordert, die aus dem Gymnasial-Unterricht sich ergebenden Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung aufzählt, und für jeden das mittelst dieses Unterrichts zu erreichende ideelle Ziel feststellt, unterscheidet dasselbe diese letzteren Bestimmungen, welche ausdrücklich den Prüfenden nur bei der Schlußberathung zur leitenden Richtschnur für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife dienen sollen, aufs unzweideutigste von dem Maasstabe, der für den Akt der Prüfung selbst in Anwendung kommen, und eben kein anderer sein soll, als der, welcher dem Unterrichte in der ersten Klasse und dem Urtheile der Lehrer über die Leistungen

der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt. So unmöglich es ist, daß ein verständiger Lehrer der ersten Klasse von seinen Schülern verlange über alles, was ihnen in dem zweijährigen Lehrkursus gelehrt und vorgetragen worden, binnen einigen Stunden Rechenchaft abzulegen, und so wenig es ihm einfallen wird, den Grad ihrer durch die einzelnen Lehrgegenstände errungenen geistigen Bildung nur nach dem, was sie auswendig gelernt und behalten haben, abzumessen: eben so eifert auch das Reglement von solchen verkehrten Forderungen, und wenn sie nichts desto weniger gemacht werden sollten, so ist es Pflicht des königlichen Prüfungs-Kommissarius, einem solchen Unrüge mit Nachdruck entgegen zu treten, und den Geist und wesentlichen Inhalt des Reglements gegen jegliche Mißdeutung und falsche Anwendung seiner einzelnen Bestimmungen geltend zu machen. Dem Ministerium gereicht es in dieser wichtigen Angelegenheit zur Beruhigung, daß sämtliche königliche Provinzial-Schulkollegien im Einverständnisse mit dem Urtheile unbefangener und einsichtiger Schulmänner die Forderungen des Reglements an den zur Universität zu entlassenden Schüler nicht für zu hoch gestellt, sondern für angemessen und eine Herabsetzung derselben für unräthlich und unthunlich erachten. Besonders erfreulich ist die aus mehreren Provinzen der königlichen Staaten erfolgte Anzeige, daß der Hauptzweck des Reglements, eine lebendige und regelmäßige Theilnahme an den Unterrichtsgegenständen zu wecken, der tumultuarischen Vorbereitung ein Ziel zu setzen und durch die konsequente Richtung der Schüler auf das Weisliche und Dauernde dem unruhigen und leidenschaftlichen Streben der Eitelkeit und des Ehrgeizes einen Zügel anzulegen, schon in mehreren Gymnasien glücklich erreicht wird. Wenn ungeachtet dieser wohlthätigen Wirkung, die das neue Reglement auf das Schul-Leben auszuüben beginnt, noch immer bemerkt wird, daß die Aussicht auf die Prüfung, weil von ihrem Ergebnisse eine für den weitem Lebensgang und die Ehre der Schüler bedeutende Entscheidung abhängt, bei manchem unter ihnen Unruhe, Argz und ein erschlaffendes Uebermaas der Anstrengung veranlaßt, und wenn zur Befreiung dieses Uebelstandes, der mehr oder weniger mit jeder Prüfung selbst in den reifern Lebensjahren verbunden ist, eine Vereinfachung besonders der mündlichen Prüfung gewünscht wird: so ist der Erfüllung dieses Wunsches schon durch das Reglement selbst vorgesehen, welches der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommissionen anheimstellt, die mündliche Prüfung in gewissen Fällen zu beschränken. Das Ministerium darf erwarten, daß die Prüfungs-Kommissionen von dieser Bestimmung des Reglements den angemessensten Gebrauch zu machen fortwährend bemüht sein werden. — Die Religionslehre, wie von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht ist, ganz von der Prüfung auszuschließen, er-

scheint um so weniger thölich, je unerlässlicher es ist, daß der abgehende Schüler gerade in dem wesentlichsten und wichtigsten Lehrgegenstände irgend ein Zeugniß ablege, in wie weit er die ewigen Wahrheiten des Christenthums ausgefaßt und sich ihren lebendigen Zusammenhang zum Bewußtsein gebracht habe.

8. Mehrere fachverständige Stimmen äußern, daß die verkehrte Methode, in welcher die Lehrgegenstände nicht selten noch behandelt werden, die wunde Stelle der Gymnasien sei. Zwar wird in aufrichtiger Achtung gegen den gegenwärtigen Lehrstand anerkannt, daß die Lehr-Stellen an den Gymnasien dem größten Theile nach mit Männern besetzt sind, die sich durch gründliche gelehrte Bildung, durch reges wissenschaftliches Streben, durch echte Religiosität, Sittlichkeit und Unbescholtenheit des Wandels, durch edle würdige Haltung, so wie durch Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Treue in ihrem Berufe auszeichnen. Aber zugleich erhebt sich gegen einen Theil dieser Männer die Anklage, daß, während das Elementarschulwesen in den letzten Jahrzehenden in Hinsicht auf Didaktik und Methodik ungemein verbessert und ein Stand von Lehrern gebildet worden, die wegen ihrer pädagogischen Gewandtheit und wegen ihres Geschicks, große Massen zu beleben, in ihrem Kreise sich als Meister zeigen, sehr viele und besonders die jüngern Gymnasiallehrer das Studium der Pädagogik nicht gehörig beachten, die schwere Kunst des Unterrichtens vernachlässigen, die erfreulichen Fortschritte, welche die Elementarschule in dieser Beziehung gemacht hat, entweder gar nicht kennen, oder doch nicht benutzen, und sich gerade den wichtigsten Theil ihres Berufs, die ihnen anvertrauten Lehrfächer und Klassen in der rechten Methode zu behandeln, nicht gekühdend angelegen sein lassen. Eben diesen Lehrern wird zum Vorwurfe gemacht, daß sie in verkehrter Methode aus falscher Grundsichtigkeit ihrer Schüler mit einer erdrückenden Masse materiellen Wissens überhäufen, daß sie in Ueberschätzung des ihnen angewiesenen Lehrfachs sein Verhältnis zu dem Gesamtwerte, dem es als untergeordnetes Mittel dienen soll, aus den Augen sehen, daß ihnen endlich, indem sie die Lehrweise der Universitäts-Professoren nachahmen, in ihrem Vortrage die belobende Frische und Regsamkeit so wie das Geschick abgehe, sich dem jugendlichen Geiste anzuschließen, seine Bedürfnisse und Kräfte richtig zu würdigen und eine größere Masse von Schülern zu durchdringen und zu befehlen. Nicht weniger wird behauptet, daß der Erfolg ihres Unterrichts, wie es bei einer so verkehrten Methode nicht anders sein könne, wenig befriedigend sei, und besonders in den alten Sprachen, in der deutschen Sprache und in der Geschichte zu den großen Anstrengungen, welche sie selbst machen und auch ihren Schülern zumuthen, in keinem Verhältnisse stehe, daß sie aber in großer Selbstverblendung

den Grund hiervon ganz und gar nicht in sich selbst, in ihrer Unkenntniß der Methode, in ihrem zweckwidrigen Verfahren, sondern lediglich in der geistigen Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Starrheit ihrer Schüler suchen, und deshalb auch nicht müde werden, über die Schläffheit, den Unfleiß und die Regungslosigkeit derselben Beschwerde zu führen. — Solche und ähnliche Anklagen sind nicht bloß gegen diesen oder jenen, sondern gegen eine Mehrzahl der Gymnasial-Lehrer erhoben. Das Ministerium kann sie nach der Natur der Sache aus einer durch unmittelbare Anschauung gewonnene Erfahrung im Ganzen weder widerlegen noch bestätigen. Wenn gleich zur Beruhigung des Ministeriums durch einzelne von ihm selbst gemachte Wahrnehmungen und durch das Ergebnis der von den königlichen Provinzial-Schulkollegien angestellten Beobachtungen das Gewicht jener Anklage um ein Bedeutendes vermindert wird, so schien es doch nothwendig, dieselbe in ihrer ganzen Strenge und Herbheit den Gymnasial-Lehrern vorzuhaltten, damit jeder unter ihnen sich selbst prüfe, ob und in wie weit auch ihn der Vorwurf trifft, durch blinden Eifer und verkehrte Methode seine Schüler in ihrer geistigen Entwicklung gehemmt, und ihnen die segensreiche Frucht eines zweckmäßigen Gymnasial-Unterrichts verkümmert zu haben. Mit der Erkenntniß von der Natur und der Quelle des Uebels, an welcher nach obiger Anklage die Gymnasien krankten, wird auch schon der erste Schritt zu seiner Heilung und zwar um so sicherer gethan sein, als die Hülfe gegen die Krankheit von den Lehrern selbst ausgehen muß. Je weniger die Methode des Unterrichts und der Erziehung in den Gymnasien Gegenstand einer gesetzlichen Vorschrift sein kann, und je größere Schwierigkeiten und Hindernisse sich gegenwärtig den Gymnasien in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Lehr-Objekte, in der Ueberfüllung der Klassen, in der Verschiedenartigkeit der Schüler einer und derselben Klasse, in der oft verkehrten häuslichen Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit entgegenstellen, um desto unerläßlicher ist es, daß der Lehrer selbst aus freiem Entschlusse das Wesen der Methode und ihre der Verschiedenheit der Lehr-Objekte und der Klassen entsprechende Gestaltung zu einem ernstlichen Studium mache, um desto dringender ist zu wünschen, daß er durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und auf den größern oder geringern Erfolg seines Unterrichts, durch sinniges liebevolles Eingehen in die Lehrweise Anderer, die für Meister im Unterrichten gelten, durch rastlose Uebung und durch eine Strenge, die sich selbst nimmer genügt, seine Methode zu verbessern und dem Inhalte seines Unterrichts die angemessenste Form zu geben bestrebt sei. Eine weitere Hülfe gegen das fragliche Uebel ist von den Direktoren zu erwarten, welche nicht nur sich selbst in ihrem Unterrichte einer zweckmäßigen Methode bestreuen und hierin als Muster vor-

leuchten, sondern auch durch häufigen Besuch der einzelnen Klassen sich von der in ihnen herrschenden Lehrweise in vertrauter Kenntniß erhalten, wahrgenommene Mißgriffe rügen und abstellen, und jede schickliche Gelegenheit, namentlich die vorschristsmäßigen Lehrer-Konferenzen benutzen müssen, um alles, was die Methode des Unterrichts, und dadurch seinen Erfolg fördern kann, zur Sprache und zur Berathung zu bringen. Einen wohlthätigen Einfluß wird in dieser Beziehung auch die folgerechte Durchführung des Klassen-Systems haben, theils indem dasselbe die Zahl der Lehrer, und dadurch auch die bisherige zu große Verschiedenheit der Methoden in den unteren und mittleren Klassen vermindert, theils indem durch dasselbe die Lehrer veranlaßt werden, das jeder Klasse gestellte Ziel und die Individualität des einzelnen Schülers schärfer ins Auge zu fassen und durch Erforschung und Anwendung der zweckdienlichsten Mittel ihrem Unterrichte einen bessern Erfolg zu sichern. Nicht minder wirksam wird sich das zu diesem Zwecke angeordnete Probejahr bewähren, wenn die Direktoren und Klassen-Ordinarien die Pflichten, welche ihnen in Bezug auf die zu einem gelehrten Schul-Amte sich ausbildenden Kandidaten durch die Cirkular-Verfügung vom 24sten September 1826 auferlegt sind, mit Liebe, Treue und Hingebung erfüllen und besonders die erstern eine Ehre darin suchen, das ihrer Leitung anvertraute Gymnasium zu einer Pflanzschule auch für Lehrer zu machen. Damit eine bessere Methode des Unterrichts je länger je mehr in den Gymnasien einheimisch werde, haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei ihren Vorschlägen zur Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen die Kandidaten, welche außer den übrigen erforderlichen Eigenschaften auch ein ausgebildetes Lehr-Talent und Einsicht in das Wesen der Methode besitzen, vorzüglich zu berücksichtigen, die Abfassung und Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Sprachlehren auf alle Weise zu fördern, für die richtige Abgrenzung der Lehr-Pensa in jeder Klasse zu sorgen, und bei der Revision der Gymnasien bei der Prüfung der Abiturienten wie bei jeder andern schicklichen Gelegenheit Mißgriffe und Ungeschicklichkeiten einzelner Lehrer in der Methode nicht unbemerkt zu lassen. Zu gleichem Zwecke und damit allmählig in hinreichender Zahl für die Gymnasien Lehrer herangebildet werden, welche sich die Kunst des Unterrichtens theoretisch und praktisch angeeignet haben, wird das Ministerium Bedacht nehmen, den schon bestehenden pädagogischen Seminarien so bald als möglich eine noch zweckmäßigere und dem allgemein anerkannten dringenden Bedürfnisse der Gymnasien immer mehr entsprechende Einrichtung zu geben.

9. Endlich will das Ministerium noch der körperlichen Uebungen gedenken, deren allgemeine Einführung von der Mehrzahl der Königlichen

Provinzial: Schulkollegien und von fast allen Direktoren und Lehrern der Gymnasien nicht nur lebhaft empfohlen, sondern auch als ein unabweisbares Bedürfnis der Gegenwart dargestellt wird. Gewiß verkennt das Ministerium den vielfachen Nutzen regelmäßiger, gehörig geordneter und mit Einsicht geleiteter Leibesübungen nicht, und theilt die Ansicht aller unbefangenen und erfahrenen Freunde der Jugend, daß die körperliche Ausbildung der Schüler in den Gymnasien eben so wenig als die geistige dem Zufall zu überlassen ist, und daß, wo unvermeidlich die meiste Zeit geistigen Übungen gewidmet werden muß, es desto nothwendiger wird, die für die Körperbildung ersübrigten Stunden sorgfältig auszukaufeu. Auch kann für die allgemeine Einführung der Leibesübungen bei den Gymnasien geltend gemacht werden, daß der Staat, während er einer Seits durch seine gesteigerten Anforderungen bei der Prüfung seiner künftigen Beamten die Jugend schon in den Gymnasien zur Gewöhnung an eine erhöhte geistige Anstrengung nöthigt, anderer Seits von eben dieser Jugend, um den Beschwerden während des pflichtmäßigen Dienstes im königlichen Heere gewachsen zu sein, einen gesunden rüstigen und wohl ausgebildeten Körper verlangt, und daß es folglich sehr rathsam ist, diese beiderseitigen Forderungen durch eine passende Maßregel, die allgemeine Einführung geregelter Leibesübungen, zu vermitteln und auszugleichen. Aber nicht ohne Grund kann gefragt werden, ob die körperlichen Übungen ihrer Natur nach in den Kreis der Gymnasialbildung gehören, ob nach der allgemeinen bis jetzt bestehenden gesetzlichen Verfassung des öffentlichen Unterrichts den Gymnasien und nur ihnen die Verpflichtung obliegt, wie für die geistige eben so für die körperliche Erziehung und Ausbildung ihrer Schüler zu sorgen, ob sie Vermögen und Mittel besitzen, die Schwierigkeiten ihrer ohnehin verwickelten Aufgabe noch durch diese neue Sorge zu steigern und zu vermehren, und endlich ob die Behauptung sich als wahr bestätigt, daß die körperliche Ausbildung der Jugend in den Gymnasien dem Zufalle überlassen ist, wenn sie auch künftig wie bisher der pflichtmäßigen Sorge der Eltern anheimgestellt bleibt. Das Ministerium nimme keinen Anstand, diese Frage im Allgemeinen zu verneinen, und hiervon nur die Gymnasien auszunehmen, welche mit einem Alummate verbunden, und somit verpflichtet sind, sich statt der Eltern der Sorge auch für die körperliche Ausbildung ihrer Zöglinge zu unterziehen. Von den Gymnasien kann nur verlangt werden, daß sie die körperliche Gesundheit ihrer Schüler während der Lehrstunden möglichst vor jeglichem nachtheiligen Einflusse schützen und bei den Aufgaben für die häuslichen Arbeiten ihnen die zur Erholung und zu körperlichen Übungen erforderliche Muße übrig lassen. Dieser Ansicht ungeachtet ist das Ministerium weit entfernt, dem löblichen Eifer aller

der Gymnasial-Direktoren und Lehrer entgegenzutreten zu wollen, welche ihre treu gemeinte Sorge für das Heil der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend auch auf die körperliche Ausbildung derselben auszu dehnen besonders deshalb für rätlich und nothwendig erachten, damit durch zweckmäßige Einrichtung körperlicher Uebungen dem verderblichen Einflusse einer verweichlichenden häuslichen Erziehung gesteuert, der rechte Sinn und die wahre Achtung auch für körperliche Ausbildung geweckt und gewonnen, und die Gymnasial-Jugend sowohl mit den Mitteln, dieselbe auf eine vernünftige Weise zu fördern, bekannt gemacht als auch durch Warnung, Belehrung und Beispiel von alledem, was auf die Gesundheit des Körpers schädlich einwirkt, abgezogen und für aufgegebene unzeitige Genüsse durch Freuden und Erholungen, die dem Jugendalter entsprechend und ersprießlich sind, entschädigt werde. Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß auch ohne künstlich veranstaltete Leibesübungen schon durch angemessene Erholungen der Jugend in der freien Natur für die Entwicklung ihres Körpers und selbst zur Erreichung noch anderer die ganze Bildung fördernder Zwecke sehr viel geschehen kann. Indessen bei dem sehr günstigen Ergebnisse, welches die schon seit längerer Zeit bei mehreren Gymnasien wieder eingeführten körperlichen Uebungen nach dem Urtheile der Königlichen Provinzial-Schulkollegien gehabt haben, trägt das Ministerium weiter kein Bedenken, auch bei den übrigen Gymnasien die Einführung geregelter körperlicher Uebungen unter Leitung und Aufsicht eines hierzu geeigneten Lehrers und unter Verantwortlichkeit des Gymnasial-Direktors hierdurch ausdrücklich zu gestatten. Jeden Schüler, der seine Unauglichkeit zu solchen Uebungen nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen kann, zur Theilnahme an denselben zu verpflichten, scheint eben so wenig rätlich, als auf den Erfolg dieses Unterrichts selbst in dem Zeugnisse der zur Universität abgehenden Schüler Rücksicht zu nehmen. Vielmehr genügt es für den beabsichtigten Zweck, wenn den Schülern bei jedem Gymnasium Gelegenheit zu regelmäßigen körperlichen Uebungen unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers gegeben und die Theilnahme von der freien Wahl der Schüler und von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht wird. Zur Bestreitung der Kosten, welche aus einer solchen Einrichtung erwachsen, so wie des den Lehrern billiger Weise zu gewährenden Honorars, ist entweder ein angemessener außerordentlicher Beitrag von den an diesen Uebungen theilnehmenden Schülern zu erheben, oder nach Befinden der Umstände das vierteljährliche Schulgeld für alle Schüler etwas zu erhöhen, wenn sich nicht durch eine freie Uebereinkunft besonders mit den städtischen Behörden der Aufwand ganz oder größten Theils decken läßt, wie solches nach vorliegenden Beispielen bei gehöriger Einleitung und möglichster Beschränkung der Anforderung wohl zu erwarten ist. Ueber

die Art und Form, in welcher diese körperlichen Uebungen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks in den verschiedenen Gymnasien einzurichten sein werden, enthält sich das Ministerium für jetzt der nähern Vorschriften und überläßt den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nach dem noch zu erfordern den Gutachten der Direktoren und Lehrer und unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse die weiter nöthigen Maassregeln zu ergreifen. Nur muß der Zweck dieser Leibesübungen, die Gesundheit der Jugend zu stärken und ihren körperlichen Anlagen den hinreichenden Grad der Entwicklung zu verschaffen, überall mit Strenge als wesentlichste und unerläßlichste Bedingung ins Auge gefaßt und den Direktoren und Lehrern der Gymnasien, bei welchen die Einführung solcher körperlichen Uebungen nöthig und thunlich erscheint, mit der Berechtigung die Verpflichtung auferlegt werden, auch diesen Zweig des Unterrichts zu leiten und zu beaufsichtigen, und von demselben alles Ungehörige und Zweckwidrige fern zu halten.

Indem das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftragt wird, von dem Inhalte dieser Verfügung die Direktoren und Lehrer der Gymnasien seines Bereichs in Kenntniß zu setzen, und alles weiter Erforderliche zu veranlassen, giebt das Ministerium zugleich der zuversichtlichen Hoffnung Raum, daß die umsichtige Durchführung der im Obigen gegebenen Bestimmungen nicht nur manche wesentliche Gebrechen in den Gymnasien beseitigen, sondern auch in Verbindung mit einem Religions-Unterrichte, welcher den Vorschriften des Ministeriums gemäß den ganzen Inhalt des christlichen Glaubens im rechten Geiste und in angemessener Methode lehrt, neue heilsame Bewegung und frisches Leben in diese Anstalten bringen und so wenigstens mittelbar der gegen sie aufgeregte Kampf dennoch wohlthätige Früchte für die höhere Jugendbildung tragen werde.

Berlin, den 24sten Oktober 1837.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Al t e n s t e i n.

C i r c u l a r e.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium

34

Königsberg.

Allgemeine

Allgemeine Uebersicht

der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände und der jedem Lehrgegenstände in jeder Klasse zu widmenden wöchentlichen Stunden: Zahl.

Lehrgegenstände.	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.
Lateinisch.	8.	10.	10.	10.	10.	10.
Griechisch.	6.	6.	6.	6.		
Deutsch.	2.	2.	2.	2.	4.	4.
Französisch.	2.	2.	2.			
Religions: Lehre.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
Mathematik.	4.	4.	3.	3.		
Rechnen und geometrische Anschauungslehre.					4.	4.
Physik.	2.	1.				
Philosophische Propädeutik.	2.					
Geschichte und Geographie.	2.	3.	3.	2.	3.	3.
Naturbeschreibung.			2.	2.	2.	2.
Zeichnen.				2.	2.	2.
Schönschreiben.				1.	3.	3.
Gesang.			2.	2.	2.	2.
Zahl der wöchentlichen Lehrstunden.	30.	30.	32.	32.	32.	32.
Hebräisch für die künftigen Theologen.	2.	2.				